

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 22. Dezember 2020

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 1/2021) vom 7. Januar 2021

Inhalt

Vorbemerkung	3
I. Zu Artikel 1 Ref-E (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)	4
§ 3 SGB XII-E	4
II. Zu Artikel 3 Ref-E (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)	4
1. § 37a SGB IX-E	4
2. § 61a SGB IX-E, § 63 SGB IX-E	5
3. § 99 SGB IX-E	7
III. Zu Artikel 5 Ref-E (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)	8
§ 12e BGG-E	8
IV. Zu Artikel 8 Ref-E (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)	9
§ 5 SGB II-E	9
V. Zu Artikel 6 Ref-E (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)	9
§ 22 SGB III-E	9
VI. Zu Artikel 10 Ref-E (Weitere Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)	10
§ 19 SGB IX-E	10

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 22. Dezember 2020 einen Referentenentwurf vorgelegt, der maßgeblich auf die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abzielt sowie der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) dienen soll. Die nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 8. Januar 2021 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bekräftigt erneut das Anliegen, die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention fortzuentwickeln. Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine Neufassung der gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Entsprechend dem Konzept der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ orientieren sich diese nunmehr an den Begrifflichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Weiterhin sieht der Referentenentwurf die Aufnahme einer Regelung vor, die zum Gewaltschutz bei der Erbringung von Teilhabeleistungen verpflichtet. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter sollen auf die Erfüllung dieses Schutzauftrages hinwirken und erhalten hierzu einen großen Gestaltungsspielraum.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass nunmehr auch Menschen mit Behinderungen, die sich bereits im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, ein Budget für Ausbildung erhalten können.

Eine Ausweitung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen und Behinderungen und eine rechtssichere Kodifizierung zum Zutritt mit Assistenzhunden werden ebenfalls begrüßt.

Die vorgesehenen Regelungen für eine Verbesserung der Betreuung von erwerbsfähigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden bei den Jobcentern und Agenturen für Arbeit werden von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet. Die Regelungen sollten durch verbindliche Verfahrensabsprachen zwischen den vorrangigen Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden ergänzt werden, um eine weitere Annäherung und Abstimmung der Beteiligten sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist, dass die Beteiligung am Teilhabeplanverfahren für die Jobcenter eine erhöhte Komplexität in der Leistungserbringung nach sich zieht.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen Stellung.

Ihre Ansprechpartner/innen
im Deutschen Verein:
Alexandra Nier und
Andreas Krampe.

I. Zu Artikel 1 Ref-E (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

§ 3 SGB XII-E

Mit der Neufassung des § 3 Abs. 2 SGB XII wird klar geregelt, dass die Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht bestimmt werden. Damit setzt der Referentenentwurf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (–2 BvR 696/12–) um, der Teile der Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rechtskreis des SGB XII aufgrund einer unzulässigen Aufgabenübertragung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Der Referentenentwurf geht jedoch über den Beschluss hinaus, indem er die Neuregelung zur Bestimmung der Träger der Sozialhilfe nicht auf die von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betroffenen Regelungen beschränkt, sondern auf alle Aufgaben des SGB XII bezieht.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das Vorhaben des Referentenentwurfs, die Neuregelung zur Bestimmung der Träger der Sozialhilfe auf sämtliche Aufgaben des SGB XII zu beziehen. Damit werden mögliche weitere unzulässige Aufgabenübertragungen durch zukünftige Rechtsänderungen in anderen Bereichen des SGB XII ausgeschlossen. Nunmehr obliegt die Bestimmung der Träger der Sozialhilfe für sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe allein den Ländern.

II. Zu Artikel 3 Ref-E (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

1. § 37a SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht vor, Leistungserbringer zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen mit (drohenden) Behinderungen, zu treffen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Regelung als einen richtigen Schritt zur Umsetzung von Artikel 16 UN-Behindertenrechtskonvention. Die Regelung sieht vor, dass die Leistungserbringer Gewaltschutzmaßnahmen nach eigenen Regelungen und in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung bestehender Maßnahmen umsetzen sollen. Den Leistungserbringern wird bei der Umsetzung dieses Schutzauftrages ein Gestaltungsspielraum der zu treffenden geeigneten Maßnahmen überlassen. Dies ermöglicht den Leistungserbringern, entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung von Voraussetzungen vor Ort zu entwickeln. Durch die Regelung wird insbesondere eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, geeignete flächendeckende Gewaltschutzmaßnahmen zu treffen, wie sie durch einen Großteil der Leistungserbringer in der Praxis bereits umgesetzt werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht dabei die Entwicklung umfassender Präventions- und Schutzkonzepte vor Ort als zentrale Instrumente neben der Beratung und Unterstützung für die Prävention von Gewalt und Missbrauch sowie für das Vorgehen beim Auftreten von Gewalt auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der Deutsche Verein hat sich schon früher – be-

zogen auf die Kinder- und Jugendhilfe – dafür ausgesprochen, dass regelhafte Strukturen und Vorgehensweisen anhand von Präventions- und Schutzkonzepten geschaffen, kommuniziert und gelebt werden müssen.¹ Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist dabei jedoch sicherzustellen, dass dadurch entstehende Mehrausgaben der Leistungserbringer entsprechend finanziert werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt auch, dass die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter nach Absatz 2 darauf hinwirken sollen, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 erfüllt wird und diese einen entsprechenden Spielraum für die Umsetzung ihrer Hinwirkungspflicht erhalten.

2. § 61a SGB IX-E, § 63 SGB IX-E

2.1 Zu § 61a Abs.1 SGB IX-E

Die in § 61a Abs. 1 SGB IX-E vorgesehene Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises des Budgets für Ausbildung auf Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch nach § 58 SGB IX haben, d.h. sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, entspricht der Empfehlung des Deutschen Vereins in seiner Bestandsaufnahme und seinen Empfehlungen zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen.² Damit wird für Menschen mit Behinderungen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind, eine weitere Auswahlmöglichkeit neben dem Budget für Arbeit nach § 60 SGB IX geschaffen. Insbesondere Menschen mit Behinderungen, die schon langjährig im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind und erst durch die Werkstatteleistungen entsprechend befähigt werden, eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen, wird dadurch der Zugang zu einer Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht. Dies trägt auch dem Recht auf Bildung aus Artikel 24 UN-BRK entsprechend Rechnung.

2.2 Zu § 61a Abs. 2 SGB IX-E

Die Regelung des § 61a Abs. 2 SGB IX-E soll dahingehend geändert werden, dass das Budget für Ausbildung neben der Erstattung der Ausbildungsvergütung auch den Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB VII umfassen soll.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Ergänzung. Damit wird sichergestellt, dass der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auch dann vom zuständigen Rehabilitationsträger zu erstatten ist, wenn dieser nach der Regelung des § 6 SGB IX nicht für ergänzende Leistungen im Sinne des § 5 Nr. 3 SGB IX zuständig ist.

Der Referentenentwurf stellt ebenfalls klar, dass die erforderlichen Fahrtkosten zu erstatten sind. Zwar müssen die erforderlichen Fahrtkosten, die im Zusammen-

¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), NDV 2012, 517 ff.

² Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, NDV 2020, 362 ff.

hang mit einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 73 Abs. 1 SGB IX) entstehen, übernommen werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt dies daher zustimmend zur Kenntnis.

2.3 Zu § 61a Abs. 5 SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht in § 61a Abs. 5 SGB IX-E vor, dass die Bundesagentur für Arbeit und nicht mehr der zuständige Leistungsträger bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz im Sinne von Absatz 1 unterstützen soll. Die Bundesagentur für Arbeit soll demnach auch dann bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützen, wenn das Budget für Arbeit von einem anderen Leistungsträger erbracht wird. Bereits in seinen Empfehlungen zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen befürwortet der Deutsche Verein die Verpflichtung der zuständigen Leistungsträger, anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zu unterstützen.³ Der Vermittlung in Ausbildungsstellen kommt insoweit eine zentrale Rolle zu. Vor dem Hintergrund, dass die Bundesagentur für Arbeit über umfangreiche Kenntnisse im Bereich der beruflichen Bildung und enge Kontakte zu Arbeitgeber/innen verfügt, erscheint die vorgesehene Neuregelung sachgerecht. Inwieweit diese Aufgabe zur Unterstützung nicht zu einem unerheblichen Mehraufwand bei der Bundesagentur für Arbeit führen wird, bleibt jedoch abzuwarten. Wesentlich wird es hierbei auf eine enge und kooperative Zusammenarbeit der jeweiligen zuständigen Leistungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie auch die Einbeziehung weiterer relevanter Akteure der Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Integrationsämter, Integrationsfachdienste) ankommen. Wie bisher ist mit der Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche keine Verpflichtung verbunden, ein Budget für Arbeit in jedem Fall zu ermöglichen.

2.4 Zu § 63 Abs. 3 SGB IX-E

In § 63 SGB IX sind die zuständigen Leistungsträger geregelt. In § 63 Abs. 3 SGB IX-E ist vorgesehen, die Zuständigkeitsregelung für das Budget für Ausbildung entsprechend der Zuständigkeitsregelung für Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) und im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen so anzupassen, dass das Budget für Ausbildung von dem jeweiligen Leistungsträger gewährt wird, der auch für die Leistungen nach § 57 oder § 58 SGB IX in der Werkstatt zuständig wäre. Dies hat insbesondere zur Folge, dass künftig auch die Träger der Eingliederungshilfe zuständiger Leistungsträger des Budgets für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die lediglich einen Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, sein können. Diese Neuregelung der Zuständigkeit erscheint insofern sachgerecht, als der Leistungsträger auch dann für diese Personengruppe zuständig wäre, für die diese Leistung bestimmt ist und sofern sie Leistungen nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt in Anspruch oder bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nimmt.

³ Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, NDV 2020, 362 ff.

3. § 99 SGB IX-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die erwartete Neufassung der gesetzlichen Kriterien der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe und insbesondere die grundlegende Überarbeitung der Regelung des § 99 SGB IX-E auf den Weg gebracht wird. Insbesondere ist es zu begrüßen, dass es der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ im Rahmen eines partizipatorischen Beteiligungsprozesses des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, in dem Vertreter/innen der Menschen mit Behinderungen, kommunale Leistungsträger, Leistungserbringer sowie die Länder und Expert/innen aus der Wissenschaft und Praxis vertreten waren, gelungen ist, einen Vorschlag für die Neubeschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises für die Eingliederungshilfe vorzulegen. Übergeordnetes Ziel ist es, den bisherigen leistungsberechtigten Personenkreis durch die Neufassung nicht zu verändern.

Die Neufassung der Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe in § 99 SGB IX-E sollen sich nunmehr entsprechend dem in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschlag an den Begriffen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die sprachliche Anpassung an das moderne Verständnis von Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wird ausdrücklich positiv bewertet. Auch die Veränderung des Merkmals, dass die Einschränkung der Menschen sich nicht mehr – wie in den bisherigen Regelungen – auf die „Teilhabefähigkeit“, sondern auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft bezieht, trägt dem modernen Behinderungsbegriff entsprechend dem gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft Rechnung und ist daher zu begrüßen.

Entsprechend der bisherigen Regelung des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII soll der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch künftig neben dem Vorliegen einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX an das Merkmal der „Wesentlichkeit“ der Behinderung geknüpft werden. Die Beibehaltung dieser Anforderung als notwendiges zusätzliches Kriterium – wie bei anderen Rehabilitationsleistungen – wird unterstützt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieses Merkmal in der Vergangenheit in Verwaltung und Rechtsprechung wenig streitanfällig war. Unterstützt wird insoweit auch die in Absatz 1 vorgesehene Legaldefinition der „wesentlichen Behinderung“, die zu mehr Rechtsklarheit führt. Zu begrüßen ist auch, dass in § 99 Abs. 3 SGB IX-E wie bisher in § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII die Regelung beibehalten werden soll, nach der Personen mit anderen geistigen, seelischen und Sinnesbeeinträchtigungen Leistungen der Eingliederungshilfe zumindest im Ermessenswege erhalten können. Damit sollen insbesondere Fälle, in denen die „Wesentlichkeit“ der Behinderung verneint wird, erfasst werden.

Der vorgesehene Verweis auf § 90 SGB IX in § 99 Abs. 1 SGB IX-E soll klarstellen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz in § 90 SGB IX abschließend normiert wurde. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt diesen Verweis zustimmend zur Kenntnis. In der Begründung zum Referentenentwurf wird ergänzend klargestellt, dass die in § 4 SGB IX aufgezählten Ziele

der Leistungen der Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im Teil 2 des SGB IX einzubeziehen sind. Die in § 4 SGB IX beschriebenen Ziele der Teilhabeleistungen sind im Hinblick auf die umfassende Aufgabe der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auch bei der Prüfung der Leistungsberechtigung zu berücksichtigen. Daher wird dieser Hinweis von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, auch die konkretisierende Rechtsverordnung „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“, die die bisherige Eingliederungshilfe-Verordnung ablösen soll unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der geplanten Vorabevaluation umzusetzen.

III. Zu Artikel 5 Ref-E (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)

§ 12e BGG-E

Mit der Regelung des § 12e Abs. 1 BGG-E soll ein Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderungen normiert werden, der ihnen die Begleitung durch einen Assistenzhund zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht. Der Anwendungsbereich dieser Regelung soll dabei nicht nur die Träger der öffentlichen Gewalt als Verpflichtete, sondern auch private Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen Anlagen und Einrichtungen, erfassen. Dadurch wird der Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes erstmals auch auf den privaten Bereich ausgeweitet.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die klarstellende Regelung eines ausdrücklichen Rechtsanspruchs für Menschen mit Behinderungen durch Begleitung eines Assistenzhundes zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen im öffentlichen und privaten Bereichen ausdrücklich, da sie bestehende rechtliche Unsicherheiten in der Praxis beseitigt und zu mehr Rechtsklarheit führt. Die gesetzliche Regelung eines solchen Anspruchs trägt auch zu mehr Bewusstsein und auch zu allgemeiner Akzeptanz von Assistenzhunden und Menschen mit Behinderungen bei. Ausdrücklich begrüßt wird auch, dass die Regelung auch private Akteure verpflichtet. Die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft kann nur dann erreicht werden, wenn ein barrierefreier Zugang in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht wird. Dies schließt auch den privaten Bereich, wie z.B. Arztpraxen, Geschäfte und Theater ein. Die Regelung trägt auch dem Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes entsprechend Rechnung.

IV. Zu Artikel 8 Ref-E (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 5 SGB II-E

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II (mit Ausnahme der Leistungen nach §§ 16e und 16g SGB II) auch für erwerbsfähige Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden können, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (§ 5 Abs. 5 SGB II-E).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Neuregelung. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig die Einbeziehung der Jobcenter in das Teilhabeplanverfahren in Kraft tritt (siehe hierzu Ausführungen zu § 19 SGB IX-E).

Zwar haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen bereits jetzt die gleichen Möglichkeiten, Eingliederungsleistungen nach dem SGB II zu erhalten. Die Regelung eines grundsätzlichen Nachrangs (§ 12a i.V.m. § 5 Abs. 1 SGB II) führt in der Praxis jedoch zu einem faktischen Leistungsausschluss im SGB II, wenn inhaltliche Schnittmengen oder Entsprechungen zu Leistungen anderer verpflichteter Leistungsträger bestehen. Der Deutsche Verein hat deshalb bereits in seinen Empfehlungen zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vom 17. Juni 2020 sich dafür ausgesprochen, mit einer gesetzlichen Regelung die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden zu öffnen.⁴

Der Referentenentwurf stellt nunmehr klar, dass Jobcenter Eingliederungsleistungen nach §§ 16a ff. SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbringen können, die sich in einem Rehabilitationsverfahren befinden. Die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter, insbesondere Leistungsberechtigte in komplexen Bedarfslagen in Arbeit zu integrieren und umfassend zu unterstützen, werden damit erleichtert. Die Eingliederungschancen der Leistungsberechtigten werden erhöht.

Die mit dem Referentenentwurf vorgesehene Beteiligung der Jobcenter im Teilhabeplanverfahren stellt sicher, dass Leistungen nicht doppelt, sondern abgestimmt erbracht werden (siehe hierzu Ausführung zu § 19 SGB IX-E).

V. Zu Artikel 9 Ref-E (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 22 SGB III-E

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Agenturen für Arbeit und Jobcenter vermittlungunterstützende Förderungen sowie Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§§ 44 und 45 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 44 und 45 SGB III) zukünftig auch bei Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbringen können. Dies gilt allerdings nur, sofern der zuständige Rehabilitationsträger nicht bereits gleichartige Leistungen erbringt.

⁴ Siehe: Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vom 17. Juni 2020, NDV 2020, 353 ff.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neuregelung in der Erwartung, dass diese zu einer zügigeren Wiedereingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in das Erwerbsleben beitragen kann. Die Regelung darf jedoch nicht zu einem Rückzug von Rehabilitationsträgern zum Nachteil von Leistungsberechtigten oder einer Verschiebung zulasten der Jobcenter und Agenturen für Arbeit führen. Eine gesetzliche Neuregelung muss deshalb durch verbindliche Verfahrensabsprachen zwischen den vorrangigen Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden ergänzt werden, die auf eine weitere Annäherung und Abstimmung der Beteiligten hinwirken. Der Eingliederungstitel muss so ausgestattet sein, dass Jobcenter und Agenturen für Arbeit die zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten tatsächlich wahrnehmen können.

VI. Zu Artikel 10 Ref-E (Weitere Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 19 SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht vor, Jobcenter am Teilhabepflanverfahren zu beteiligen, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung von Leistungen nach § 14 SGB IX Leistungen nach dem SGB II beantragt oder erbracht werden.

Diese Neuregelung ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geboten, um etwaige Doppelleistungen infolge der Öffnung der Leistungen nach §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden zu vermeiden und eine verbindlich koordinierte und aufeinander abgestimmte Erbringung der Leistungen zu gewährleisten. Dies kann nur mit einer klaren gesetzlichen Regelung gelingen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de